

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen der
LLP Consulting Interdisziplinäre ZT GmbH für Bauingenieurwissenschaften – Konstruktiver
Ingenieurbau und Baumeister (nachfolgend als „LLP“ bezeichnet)**
Stand 01.01.2026

1. Geltung

- a. Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge mit der LLP erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts. Sämtliche privatrechtlichen Willenserklärungen der LLP sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, die LLP hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der LLP gelten nicht als Zustimmung zu von den AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

- a. Angebote der LLP verstehen sich, falls nicht anders angegeben, unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen von der LLP erfolgten schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündlichen Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, etc. abgegeben werden, sind für die LLP nicht verbindlich.
- b. Enthält die Auftragsbestätigung an die LLP Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser/diese nicht unverzüglich widerspricht. Werden Angebote an die LLP gerichtet, so ist der/die Anbietende an eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes gebunden.
- c. Der Inhalt des mit dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem gelegten und angenommenen Angebot, sofern vorhanden einem schriftlichen Vertrag samt Anlagen und diesen AGB. Der Pkt 2 a) erster und zweiter Satz und b) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

3. Angebotsgrundlagen

- a. Sofern nicht explizit angeführt, sind Kosten für Baustellenbegehungen (z.B. Bewehrungsabnahmen), Besprechungstermine o.ä. mit dem/der AG oder anderen Projektbeteiligten nicht im Auftragsumfang enthalten.
- b. Die für eine statische Bearbeitung erforderlichen Grundlagen von Bodenkennwerten bzw. Bodengutachten sind, falls nicht anders angegeben, seitens AG zur Verfügung zu stellen.
- c. Die im Angebot enthaltenen Leistungen und Preise gelten für eine einmalige Bearbeitung. Mehrfachbearbeitungen derselben Leistungen sind nicht im Angebot enthalten.
- d. Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Gültigkeit des Angebotes 4 Wochen ab Angebotsdatum.

4. Honorar

- a. Leistungen der LLP werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

- b. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die LLP berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- Pkt 4 b) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- c. Mehrleistungen durch Änderungen und/oder Mehrfachbearbeitungen, die nicht der Sphäre der LLP als Auftragnehmerin zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungen erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze oder infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- d. Wird nicht ausdrücklich von der LLP schriftlich eine andere Leistungsvergütung vereinbart, kommen für alle Leistungen sowie Zusatz- oder Mehrkosten folgende Stundensätze (netto) zur Anwendung:

LLP Stundensätze ab 01.01.2026:

Sekretariat	€ 91,35 (Faktor 0,80)
Projekttechniker:in	€ 114,19 (Faktor 1,00)
Statiker:in / qual. Ingenieur:in	€ 142,74 (Faktor 1,25)
Projektleitung	€ 171,29 (Faktor 1,50)
Sachverständigkeit / Bausachverständige:r	€ 228,38 (Faktor 2,00)

- e. SFN-Zuschläge: Für angeordnete Arbeiten in der Nacht zwischen 20:00 und 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von + 50 % (Faktor 1,5) sowie für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr ein Zuschlag von + 100 % (Faktor 2,0) auf den jeweiligen Stundensatz verrechnet.
- f. Für sämtliche Leistungen der LLP gilt eine jährliche Inflationsanpassung (Valorisierung) als vereinbart. Die Anpassungen der Stundensätze erfolgen mit 1. Jänner jedes Jahres. Als Grundlage wird der Erhöhungsfaktor für den Basiswert der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen herangezogen. Der damit errechnete Basiswert der Stundensätze entspricht jenem mit Faktor 1,00.

5. Zahlungsbedingungen

- a. Die LLP ist berechtigt, Ansprüche durch Vorlage von Rechnungen nach Leistungsfortschritt fällig zu stellen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- b. Bei Zahlungsverzug ist die LLP ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

6. Vertragsrücktritt

- a. Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist die LLP auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitelung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.
- b. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners/der Vertragspartnerin ist die LLP von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw.

Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

- c. Tritt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begeht er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so hat die LLP die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Punkt a) letzter Satz.
- d. Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des/der Vertragspartner/-innen steht der LLP nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- e. Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

7. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 25,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind der LLP alle Kosten und Spesen, die der LLP aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

- a. Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Datenträger, etc.) werden von der LLP unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LLP. Im Verzugsfall ist die LLP jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- b. Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch die LLP liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- c. Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

9. Aufrechnungsverbot

- a. Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit (Honorar)forderung der LLP, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- b. Forderungen gegen die LLP dürfen ohne ausdrücklicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

10. Urheberrecht

- a. Unabhängig davon, ob das von der LLP hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber/die Auftraggeberin das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- b. Sofern nicht anders vereinbart hat die LLP das Recht, von ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

11. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- a. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei der LLP verwahrt. Die LLP ist verpflichtet, dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.
- b. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft die LLP keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat die LLP

diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die LLP übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten.

- c. Die Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schlusshonorarnote an den/die AG. Die LLP kann während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von der Verwahrungspflicht befreit werden.

12. Zurückbehaltung

- a. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist bei gerechtfertigter Reklamation, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

Pkt 12 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

13. Terminverlust

- a. Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate der gesamte, noch ausständige Restbetrag ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig wird.
- b. Pkt 13 gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit die LLP ihre Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn die LLP den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.

14. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- a. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin erfüllt die LLP bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl von der LLP entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn die LLP mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.
- b. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der LLP als genehmigt.
Die Punkte 14 a) und b) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- c. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der LLP erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- d. Bei Verbrauchergeschäften kann die LLP sich bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des/der AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass die LLP in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht. Die LLP kann sich von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass in angemessener Frist in einer für den Verbraucher/die Verbraucherin zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachgetragen wird.

15. Schadenersatz

- a. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

- b. Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit der LLP, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlusshonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
Betreffend Pkt 15 a) sowie b) erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen.
- c. Pläne und sonstige Unterlagen der LLP dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die LLP zur Ausführung verwendet werden.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an dem Hauptsitz der LLP in Graz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Pkt 16 a) letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

17. Adressänderung

- a. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, der LLP Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

18. Datenschutz

- a. Der/die AG erklärt sich mit Beauftragung der angebotenen Leistung(en) einverstanden, dass die für die Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten bis zum Ende der gesetzlichen Gewährleistungs- bzw. Aufbewahrungsfristen bei der LLP gespeichert werden. Eine Löschung der Daten vor Ende der gesetzlichen Fristen erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag der/des AG.

19. Salvatorische Klausel

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Ende des Dokumentes